



Satzung des
„Verein zur Förderung der Freiwilligen
Feuerwehr Stadt Stendal e. V.“

-§ 1-
Name und Sitz des Vereins

- (1) Der Verein führt den Namen „Verein zur Förderung der Freiwilligen Feuerwehr Stadt Stendal“.

Nach Eintragung in das Vereinsregister führt er den Zusatz „eingetragener Verein“, in der abgekürzten Form „e.V.“

- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Stendal.
- (3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

-§ 2-
Zweck und Ziele des Vereins

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Er unterstützt die Arbeit der Freiwilligen Ortsfeuerwehr Stendal insbesondere bei:

- der Werbung neuer Mitglieder für die Ortsfeuerwehr Stendal.
- der kulturellen Gestaltung der Dienste und anderer Höhepunkte der Ortsfeuerwehr Stendal.
- der Pflege der Feuerwehrhistorik.
- der Veteranenbetreuung.
- der Jugendarbeit.
- der Ehrung von Feuerwehrangehörigen bei besonderen Anlässen.
- der Pflege der Zusammenarbeit mit anderen Feuerwehren und Vereinen.
- der Pflege der Feuerwehrmusik.

- (2) Die Mitglieder des Vereins werden ehrenamtlich tätig. Sie erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Ausnahmeregelungen zur Entschädigung für besondere Aufwendungen beschließt der Vereinsvorstand.

- (3) Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke im Interesse des Vereins eingesetzt werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung, begünstigt werden.

-§ 3-
Eintragung in das Vereinsregister

Der Verein soll im Vereinsregister als gemeinnütziger Verein eingetragen werden.



-§ 4- Mitglieder

- (1) Mitglied des Vereins kann jeder Bürger werden, der das 16. Lebensjahr vollendet und seinen ständigen Wohnsitz in der Bundesrepublik Deutschland hat.

Der Antrag zur Aufnahme in den Verein ist schriftlich beim Vorstand einzureichen.

Minderjährige müssen die Zustimmung ihrer (ihres) gesetzlichen Vertreter(s) nachweisen.

Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Er ist nicht verpflichtet, etwaige Ablehnungsgründe anzugeben.

- (2) Alle anderen in Abs. 1 nicht genannten Personen können fördernde Mitglieder des Vereins werden. Sie unterstützen den Verein durch besondere finanzielle Beiträge oder Dienstleistungen.
- (3) Ehrenmitglieder können auf Vorschlag des Vorstandes durch Bestätigung der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen Stimmen ernannt werden.

-§ 5- Rechte der Mitglieder

- (1) Jedes Mitglied ist berechtigt,
 - sich aktiv am Vereinsleben zu beteiligen.
 - an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen, außer nichtöffentliche Ausnahmen.
- (2) Jedes Vereinsmitglied kann sich oder ein anderes Vereinsmitglied für die Wahl des Vorstandes vorschlagen.

-§ 6- Pflichten der Mitglieder

- (1) Jedes Mitglied ist verpflichtet,
 - die Satzung des Vereins einzuhalten.
 - Beschlüsse des Vereins anzuerkennen und für deren Erfüllung zu wirken.
 - die von der Mitgliederversammlung beschlossenen Mitgliedsbeiträge, Umlagen sowie andere finanzielle Verpflichtungen innerhalb eines Monats nach Aufforderung zu entrichten.
- (2) Ehrenmitglieder sind von der Verpflichtung zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge und Umlagen befreit. Sie brauchen sich nicht an der Umsetzung der Beschlüsse des Vereins zu beteiligen.



-§ 7-

Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet:
 - mit dem Tod des Mitgliedes
 - durch Austritt
 - durch Streichung von der Mitgliederliste
 - durch Ausschluss
- (2) Der Austritt ist dann wirksam, wenn er dem Vorstand gegenüber schriftlich erklärt worden ist.
- (3) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn er trotz zweimaliger Mahnung mit der Erfüllung seiner Beitragspflicht im Rückstand ist.

Die Streichung darf erst beschlossen werden, wenn seit der Absendung des zweiten Mahnschreibens drei Monate verstrichen sind.

Dem Mitglied ist die Streichung schriftlich mitzuteilen.

- (4) Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen gröblichst verstoßen hat, durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden.

Vor der Entscheidung ist dem Betroffenen unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich schriftlich oder persönlich gegenüber dem Vorstand zu rechtfertigen.

Dem Betroffenen ist der Ausschluss schriftlich mitzuteilen. Gegen den Ausschluss steht ihm das Recht der Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Die Berufung muss innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang des Ausschlussbeschlusses beim Vorstand eingelegt sein. Ist die Berufung rechtzeitig eingelegt, hat der Vorstand sie der nächsten Mitgliederversammlung zur Entscheidung vorzulegen. Geschieht das nicht, gilt der Ausschlussbeschluss als nicht erlassen.

- (5) Aus dem Verein ausgeschiedene Personen haben keinen Anspruch auf Teile des Vereinsvermögens.

-§ 8-

Mitgliedsbeiträge und Finanzierung

- (1) Von den Mitgliedern wird ein Jahresbeitrag erhoben, dessen Höhe die Mitgliederversammlung festlegt.

Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

- (2) Der Verein erwirbt weitere finanzielle Mittel aus Spenden, Zuwendungen und aus Erlösen von Veranstaltungen des Vereins.



-§ 9- Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- der Vorstand
- die Mitgliederversammlung

-§ 10- Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus folgenden Mitgliedern:
1. dem Vorsitzenden
 2. dem stellvertretenden Vorsitzenden
 3. dem Schriftführer
 4. dem Kassenwart
 5. einem Mitglied, das gleichzeitig auch Mitglied der Leitung der Ortsfeuerwehr Stendal sein sollte
- (2) Die unter Absatz 1 Nummer 1 bis 5 genannten Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von vier Jahren gewählt.

Die Vorstandsmitglieder bleiben auch nach dem Ablauf ihrer Amtszeit bis zur Neuwahl im Amt. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, wählt der Vorstand ein Mitglied für den Rest der Amtsdauer des ausgeschiedenen Vorstandsmitglieds.

- (3) Außer dem Tod erlischt das Amt eines Vorstandsmitgliedes mit dem Ausschluss aus dem Verein, durch Amtsenthebung und Rücktritt.

Die Mitgliederversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder ihres Amtes entheben.

Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären

- (4) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, die nicht durch die Satzung anderen Vereinsorganen vorbehalten sind.

Zur Unterstützung der Arbeit des Vorstandes können Kommissionen vom Vorstand berufen werden.

Der Vorstand führt den Verein und hat unter anderen folgende Aufgaben:

1. Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung
2. Einberufung der Mitgliederversammlung
3. Vollzug der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
4. Verwaltung des Vereinsvermögens
5. Erstellung eines Jahres- und Kassenberichtes
6. Beschlussfassung über Aufnahme, Streichung und Ausschluss von Mitgliedern
7. Beschlussfassung über Ehrungen und Vorschläge für Ehrenmitgliedschaften



- (5) Vorstand im Sinne des Paragraphen 26 BGB sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende. Jeder ist allein vertretungsberechtigt. Rechtsgeschäfte mit einem Geschäftswert über 100.- Euro sind für den Verein nur verbindlich, wenn der Vorstand zustimmt.
- (6) Für die Sitzung des Vorstandes sind die Mitglieder vom Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden rechtzeitig, jedoch mindestens 7 Tage vorher einzuladen.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 3 Mitglieder anwesend sind. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden bzw. die Stimme des die Sitzung leitenden Vorstandsmitgliedes.

- (7) Über die Sitzung des Vorstandes ist vom Schriftführer ein Protokoll aufzunehmen. Die Niederschrift soll Ort und Zeit der Vorstandssitzung, die Namen der Teilnehmer, die Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis enthalten.

Das Protokoll ist vom Vorsitzenden oder dem stellvertretenden Vorsitzenden sowie dem Protokollführer zu unterschreiben.

-§ 11- Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand mindestens einmal im Jahr einzuberufen. Außerdem muss die Mitgliederversammlung einberufen werden, wenn es die Belange des Vereins erfordern oder, wenn die Einberufung von einem Fünftel der Mitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand schriftlich verlangt wird.
- (2) Die Einberufung hat durch persönliches Anschreiben an alle Vereinsmitglieder unter Einhaltung einer Frist von 2 Wochen mit Bekanntgabe der Tagesordnung zu erfolgen. Als persönliches Anschreiben gilt auch die elektronische Übermittlung.

Die Leitung der Mitgliederversammlung obliegt dem Vereinsvorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung seinem Stellvertreter oder bei dessen Verhinderung einem von der Mitgliederversammlung gewählten Versammlungsleiter.

- (3) Beschlussfähig ist jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung bei mindestens 50 %-tiger Anwesenheit aller Vereinsmitglieder. Sie entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit der abgegebenen Stimmen. Der Mehrheitsbeschluss ist für alle Mitglieder des Vereins bindend. Die Abstimmung kann offen oder auf Beschluss der Mitgliederversammlung geheim erfolgen.

Zur Änderung der Satzung und zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen Stimmen erforderlich. Dies gilt auch für die Änderung des Vereinszwecks.

- (4) Stimmberechtigt ist jedes Mitglied das das 16. Lebensjahr vollendet hat.

Ist ein Mitglied verhindert an der Mitgliederversammlung teilzunehmen, hat er bzw. sie das Recht einem anderen Mitglied durch Erteilung einer schriftlichen



Vollmacht sein Stimmrecht zu übertragen. In diesen Fällen kann das bevollmächtigte Mitglied für jede Vollmacht eine zusätzliche Stimme abgeben.

- (5) Ist trotz ordnungsgemäßer Einladung keine Beschlussfähigkeit gegeben, so ist die Mitgliederversammlung aufzulösen. Sie kann am gleichen Tage neu einberufen werden. Diese neu einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig.
- (6) Die gefassten Beschlüsse sind vom Schriftführer des Vereins zu protokollieren und den Mitgliedern zur Kenntnis zu geben. Das Protokoll ist vom Schriftführer und vom Versammlungsleiter zu unterschreiben.
- (7) Zur Behandlung wichtiger Fragen kann der Vorstand zu den Mitgliedsversammlungen sachkundige Personen und Gäste einladen. Diese haben kein Stimmrecht.
- (8) Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
 - Beschlussfassung über Satzungsänderungen
 - Wahl des Vorstandes
 - Wahl des Kassenprüfers
 - Beschlussfassung über Mitgliedsbeiträge, Umlagen und der Finanzsatzung des Vereins
 - Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins
 - Beschlussfassung über die Berufung gegen einen Ausschlussbeschluss des Vorstandes
 - Ernennung von Ehrenmitgliedern
 - Entgegennahme und Beschlussfassung über den Tätigkeitsbericht des Vorstandes, des Kassenberichtes und des Berichtes des Kassenprüfers

-§ 12- Kassenwart

- (1) Der Kassenwart verwaltet die Kasse und das Konto des Vereins. Er führt das Kassenbuch mit den erforderlichen Belegen.
- (2) Auszahlungen können nur mit Genehmigung des Vereinsvorsitzenden oder dessen Stellvertreters erfolgen.
- (3) Der Kassenwart ist für die ordnungsgemäße Erstellung der Steuererklärung verantwortlich.

-§ 13- Kassenprüfer

- (1) Die Wahl der Kassenprüfer erfolgt durch die Mitgliederversammlung.

In jedem Jahr wird ein neuer Kassenprüfer für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist ein Jahr nach ausscheiden als Kassenprüfer möglich.

Die Kassenprüfer dürfen nicht Mitglieder des Vorstandes sein. Sie unterliegen keiner Weisung oder Beaufsichtigung durch den Vorstand.



- (2) Die Kassenprüfer haben das Recht, unangemeldet Kontrollen der Kasse, des Kontos und der Belege durchzuführen.

Die Prüfungen erstrecken sich auf rechnerische und sachliche Richtigkeit. Über das Ergebnis der Prüfung ist der Mitgliederversammlung zu berichten.

-§ 14-

Auflösung des Vereins

- (1) Über die Auflösung des Vereins entscheidet die Mitgliederversammlung mit drei Viertel der abgegebenen Stimmen.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seiner Rechtsfähigkeit fällt das Vereinsvermögen an die Stadt Stendal. Diese hat das Vereinsvermögen unmittelbar und ausschließlich für die Förderung der Ortsfeuerwehr Stendal einzusetzen.
- (3) Das Protokoll über die Auflösung ist mit dem Schriftgut des Vereins (Kassenbücher, Protokollbücher u.ä.) der Stadtverwaltung Stendal zur Aufbewahrung zu übergeben.

-§ 15-

Sprachliche Gleichstellung

Die verwendeten Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten sowohl in männlicher wie in weiblicher Form.

-§ 16-

Inkrafttreten

Die Satzung tritt mit Ihrer Annahme durch die Mitgliederversammlung am 28.02.2014 in Kraft.

(Vorsitzende/r)

(Stellv. Vorsitzende/r)

(Vorstandsmitglied)

(Schriftführer/in)

(Kassenwart/in)